

Allgemeine Geschäftsbedingungen der IPT Industrielle-Präzisions-Technologien GmbH

1. Geltungsbereich:

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienstleistungen, die von der IPT Industrielle-Präzisions-Technologien GmbH (IPT) gegenüber dem Kunden/Auftraggeber erbracht werden. Durch die Auftragsbestätigung der IPT gelten diese Bedingungen als verbindlich vereinbart, sofern nicht etwas anderes explizit schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend angeordnet ist.

(2) Die Auftragsbedingungen der IPT gelten ausschließlich. Anders lautende Bedingungen des Bestellers/Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die IPT nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn, sie hätte schriftlich deren Geltung zugestimmt. Vorstehendes gilt auch, wenn die IPT in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Bestellers/Auftraggebers vorbehaltlos den Auftrag annimmt und liefert.

2. Angebote:

(1) Die Offerten der IPT sind freibleibend und stellen kein Angebot i.S.d. § 145 BGB, sondern vielmehr eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (invitatio ad offerendum) dar. Das Angebot i.S.d. § 145 BGB ist die Bestellung des Bestellers.

(2) An den zu den Offerten zugehörigen Unterlagen insbesondere Zeichnungen, Berechnungen usw. behält sich die IPT ihre Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne ihre vorherige schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch in sonstiger Weise Dritten zugänglich gemacht werden.

3. Preise & Zahlungen:

(1) Die Preise gelten grundsätzlich „ab Werk“, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(2) Die Preise beinhalten nicht die Kosten der Verpackung. Die Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Die Preise beinhalten ebenfalls keine Frachtkosten. Diese werden auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. Sollte der Besteller/Auftraggeber eine Frachtversicherung wünschen, wird die IPT diese für ihn abschließen und ihm die Kosten in Rechnung stellen.

(4) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in der Preisangabe nicht eingeschlossen, sondern wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(5) Die Rechnungen für Warenlieferungen sind, unabhängig vom Eingang der Ware, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto zur Zahlung fällig. Die Rechnungen für Werkzeugkosten sind grundsätzlich sofort nach Lieferung der ersten Muster bzw. der ersten Serienlieferung netto zahlbar. Die vorstehende Skontoregelung findet keine Anwendung.

(6) Die Zahlung kann durch Scheck oder durch Überweisung erfolgen. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend der Folgen des Zahlungsverzugs.

(7) Aufrechnungsrechte des Bestellers/Auftraggebers stehen diesem nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von der IPT schriftlich anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Lieferfristen:

(1) Die von der IPT angebotenen Liefertermine sind nach bestem Wissen angegeben, sie bleiben jedoch unverbindlich, mit der Ausnahme eines Fixgeschäftes (vgl. 4.4).

(2) Der Beginn der von der IPT angegebenen Lieferzeit setzt die verbindliche Abklärung aller technischen und logistischen Einzelheiten voraus.

(3) Kommt der Besteller/Auftraggeber in Annahmeverzug, oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die IPT berechtigt den daraus entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Regressansprüche bleiben vorbehalten.

(4) Die IPT haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft i.S.d. § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder des § 376 HGB ist.

(5) Die IPT haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von ihr zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen oder ihrer Vertreter ist ihr zuzurechnen.

(6) Sofern der Lieferverzug auf einer von ihr zu vertretenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist ein Schadensersatz des Bestellers/Auftraggebers auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.

(7) Die Begrenzung auf den vorhersehbaren und typischen Vertragschaden gilt auch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind solche Pflichten zu verstehen, bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet ist, z. B. bei erheblichem Verzug, bei nicht nur unerheblicher Verletzung von Mitwirkungs- oder Informationspflichten oder bei nicht nur unerheblicher Verletzung von Pflichten, mit denen der Vertrag steht oder fällt.

5. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht ab der Übergabe der Kaufgegenstände an den Spediteur auf den Besteller über.

6. Versand:

(1) Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel erfolgt nach bestem Ermessen der IPT. Dies begründet keinen Anspruch auf die billigste Beförderungsart.

(2) Die Verpackung wird von IPT nach branchenüblicher Art gewählt - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(3) Die IPT wird auf Wunsch des Bestellers auf dessen Kosten und zu dessen Gunsten eine Transportversicherung abschließen. (s. 3.3)

(4) Transportschäden und Beschädigungen der Verpackung sind der IPT und dem anliefernden Spediteur unverzüglich anzuzeigen und schriftlich nachzureichen.

(5) Ersatzansprüche bei Beschädigungen während des Transportes sind an das jeweilige Transportunternehmen zu richten.

(6) Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist die IPT berechtigt Teillieferungen zu erbringen.

7. Mängelhaftung:

(1) Mängelansprüche des Bestellers/Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seiner gem. § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Verstreichen 8 Tage nach Empfang der Ware ohne dass eine Beanstandung des Bestellers erfolgt, gilt die Ware als mangelfrei und genehmigt.

(3) Bei Vorliegen von Mängeln ist die IPT berechtigt, nach ihrer Wahl Nacherfüllung in Form der Lieferung einer neuen mangelfreien Sache oder der Mängelbeseitigung zu leisten.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Besteller/Auftraggeber nach seiner Wahl Rücktritt oder Minderung verlangen.

(5) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben unberührt; dies gilt auch für die zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

(6) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung der IPT ausgeschlossen.

(7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate nach Gefahrenübergang.

8. Gesamthaftung:

(1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in diesen Auftragsbedingungen vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen.

(2) Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

(3) Die Begrenzung gilt auch, soweit der Besteller anstelle des Anspruches auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

(4) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber der IPT ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Eigentumsvorbehalt:

(1) Die IPT behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers/Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die IPT berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Die IPT ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers/Auftraggebers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(2) Der Besteller/Auftraggeber ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller/Auftraggeber die IPT unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit sie Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der IPT die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet er für den der IPT hierdurch entstandenen Ausfall.

(4) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt der IPT jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-

Endbetrages (einschließlich MwSt) ihrer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der IPT, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die IPT verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann die IPT verlangen, dass der Besteller ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(5)Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für die IPT vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, nicht der IPT gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die IPT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

(6) Die IPT verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers/Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der IPT.

(7)Werkzeuge verbleiben grundsätzlich im Eigentum der IPT - auch wenn dazu anteilige Kosten vom Besteller bezahlt worden sind.

(8)Sind Eigentumsvorbehalte in einem ausländischen Staat, falls dessen Recht zur Anwendung gelangt, nicht wirksam, so ist der Besteller verpflichtet, an allen Maßnahmen mitzuwirken, insbesondere alle seinerseits erforderlichen Erklärungen abzugeben, um der IPT Sicherheiten zu verschaffen, die einem Eigentumsvorbehalt gleichwertig sind.

10. Rechtswahl, Gerichtsstand und Erfüllungsort:

(1)Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des deutschen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

(2)Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist in allen Fällen Otto-Hahn-Straße 8 in 74078 Heilbronn-Biberach/Württemberg.

Gerichtsstand ist Heilbronn/Neckar; die IPT ist jedoch befugt den Besteller/Auftraggeber an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, eine unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist. Dies gilt nicht bei einer Unwirksamkeit wegen Verstoßes gegen §§ 305 bis 310 BGB. In diesem Fall gilt die gesetzliche Regelung, soweit eine ergänzende Vertragsauslegung zum Zwecke der Lückenfüllung geboten ist.

IPT Industrielle-Präzisions-Technologien GmbH